

Sehr geehrte Prüfungskandidatin!
Sehr geehrter Prüfungskandidat!

Um in einer Prüfung für alle Teilnehmer(innen) gleiche Bedingungen zu gewährleisten, sind Regelungen erforderlich. Im vorliegenden Fall ergeben sich diese Regelungen direkt aus der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) und im Übrigen aus den Grundsätzen des allgemeinen Prüfungsrechts; in Ihrem Interesse darf ich Sie um Beachtung der nachstehenden Festlegungen für die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen bitten.

A. Schriftliche Prüfungen

Wie Ihnen bekannt ist, werden die schriftlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Multiple-Choice-System durchgeführt. Die Eigenart einer solchen Prüfung bringt auch besondere Bedingungen mit sich.

1. Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass Sie sich an jedem Prüfungstag spätestens etwa eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung am Prüfungsort einfinden.
2. Kommen Sie zu spät und versäumen Sie den Prüfungsbeginn, so können Sie dennoch an der Prüfung teilnehmen. Sie müssen Ihre Prüfungsunterlagen jedoch spätestens am Ende der nach der ÄAppO für alle Prüflinge vorgeschriebenen Prüfungszeit mit den anderen Kandidat-inn-en abgeben. Individuelle Zeitzugaben für zu spät gekommene Kandidat-inn-en kann das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (Prüfungsamt) nicht gewähren.

3. Dauer der schriftlichen Prüfungen

- | | |
|---|---------------------------------------|
| Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) | an beiden Tagen jeweils 4 Stunden |
| Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2) | an allen drei Tagen jeweils 5 Stunden |

4. Die Prüfungsleiter/in und die Aufsichtspersonen in den Prüfungssälen werden vom Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege bestellt und sind überwiegend Bedienstete von Verwaltungsbehörden des Landes Hessen.

5. Im Prüfungsbereich darf nicht geraucht werden.

6. Das Mitbringen von Büchern, Schreibpapier, Taschenrechnern und sonstigen Hilfsmitteln in den Prüfungsraum ist nicht gestattet (Ausnahme: Textmarker). Geräte, die sich für die Übermittlung oder Speicherung von Informationen eignen (z. B. Smartphone, Tablet, Smartwatch etc.) dürfen nicht in den Prüfungsbereich mitgenommen werden; andernfalls müssen sie bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, ohne dass eine Haftung für die Verwahrung übernommen wird.

7. Im Prüfungsraum sind die Sitzplätze nummeriert. Ihre Sitzplatznummer erhalten Sie mit Ihrem Ladungsschreiben.

Auf Ihrem Platz werden Sie u. a. Ihren Antwortbeleg vorfinden. Sie werden gebeten zu prüfen, ob dort Ihr Name, Geburtsdatum und die übrigen Angaben zu Ihrer Person sowie Ihre Sitzplatznummer richtig angegeben sind. Erkennen Sie eine fehlerhafte Angabe, so unterrichten Sie bitte die zuständige Aufsichtsperson (bitte keine Änderungen selbständig vornehmen).

8. Wollen Sie den Prüfungssaal während der Prüfung verlassen, so müssen Sie der für Sie zuständigen Aufsichtsperson davon Kenntnis geben. Pausen außerhalb des Prüfungssaales bleiben ohne Zeitausgleich. Für die Dauer Ihrer Prüfung dürfen Sie den abgegrenzten Prüfungsbereich nicht verlassen.

9. Ist die Prüfungszeit abgelaufen, werden Sie von der Prüfungsleitung aufgefordert, die Fragebeantwortung unverzüglich einzustellen, sitzen zu bleiben und die Prüfungsunterlagen, die aus einem Aufgabenheft und einem Antwortbogen bestehen, getrennt auf dem Arbeitstisch aufzulegen. Die für Sie zuständige Aufsichtsperson sammelt die Prüfungsunterlagen ein; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn Sie Ihre Prüfungsarbeit vor Ablauf der Prüfungszeit beenden und abgeben wollen.

10. Das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) hat ein Informationsheft auf seiner Homepage bereitgestellt, in dem Ihnen die bei der Prüfung verwendeten Aufgabentypen anhand von Beispielen erläutert werden. Das Informationsheft steht Ihnen über folgenden Link: [Praktische Hinweise - Internetseiten des IMPP](#) zur Verfügung.

B. Mündliche (-praktische) Prüfungen

1. Der Termin für den Beginn der mündlichen Prüfung und ggf. ein zugehöriger Vortermine muss unbedingt eingehalten werden; es ist daher zweckmäßig, sich rechtzeitig vor Beginn der Prüfung am jeweils angegebenen Ort einzufinden.
2. Prüflinge, die erst nach Beginn der Prüfung bzw. des Vortermine erscheinen, haben grundsätzlich keinen Rechtsanspruch mehr darauf, an der Prüfung in diesem Termin teilzunehmen.
3. Soweit vor Ihrem Prüfungstermin oder auch in der Prüfung selbst eine Patientenuntersuchung und/oder Anamneseerhebung vorgesehen ist (gilt nur für M3), werden Sie gebeten, sich hierzu in angemessener Kleidung (Mitbringen eines Arztkittels etc.) einzufinden.
4. Wer als Zuhörer/in bei einer mündlich-praktischen Prüfung zugegen sein möchte, muss sich spätestens 10 Minuten vor Beginn der jeweiligen Prüfung bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission in diesem Termin melden. Diesem/r hat er/sie unaufgefordert den Bescheid über die Zulassung zur gleichen Prüfung sowie seinen/ihren Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Beim Vortermine ist die Anwesenheit von Zuhörern (Studierenden) nicht zulässig.
5. Zum Abschluss der mündlichen Prüfung gibt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission (PK) jedem Prüfling das Prüfungsergebnis bekannt. Sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, werden zugleich auch die dafür wesentlichen Gründe mitgeteilt.

Auch die Gründe, die für die Benotung einer bestandenen Prüfung maßgeblich waren, kann ein Prüfling erfahren, wenn er darum unmittelbar nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem/der PK-Vorsitzenden nachsucht.

Nur soweit es aus sachlich vertretbaren Gründen gerechtfertigt ist, kann ein Prüfling darüber hinaus eine konkretere Begründung der Prüfungsentscheidung verlangen. Hierzu muss er sich dann jedoch möglichst zeitnah zur Prüfung an das Prüfungsamt wenden.

C. Allgemeines

Die maßgeblichen Bestimmungen zum Rücktritt von der Prüfung und zu den Versäumnisfolgen sind in den §§ 18 und 19 ÄAppO geregelt. Danach ergibt sich für Sie folgendes:

1. **Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung bzw. bei Versäumnis oder Abbruch der Prüfung an einem oder mehreren Tagen müssen Sie zunächst das Prüfungsamt ohne Verzug benachrichtigen und zugleich die Gründe dafür mitteilen; sofern Sie dabei durch Krankheit an der Prüfungsteilnahme gehindert sind, ist dazu dem Prüfungsamt dann ebenso unverzüglich ein amtsärztliches Attest einzureichen, das vom Gesundheitsamt am Heimat- oder Prüfungsort bei persönlicher Vorsprache und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sowie der Prüfungseinladung erteilt wird. Der Amtsarzt ist zur Angabe eines Befundes gegenüber dem Prüfungsamt von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen, in der neben dem Krankenhausaufenthalt auch der Befund und die Unaufschiebbarkeit der Behandlung ärztlich bestätigt sein müssen.**
2. Die vorstehenden Regelungen für den Prüfungsrücktritt oder -abbruch finden sinngemäß auch dann Anwendung, wenn ein Mangel im Ablauf der Prüfung geltend gemacht werden soll. Auch in einem solchen Fall muss ein Prüfling eine seiner Ansicht nach unzumutbare Prüfungsbedingung gegenüber der Prüfungsleitung / der Prüfungsaufsicht bzw. seinem/seiner Prüfer/in zunächst ohne Verzug rügen und sich dann dazu nach Abschluss der Prüfung ebenso unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt erklären, wenn er diese Prüfung als nicht unternommen gewertet haben möchte. Dies vorausgesetzt kann einem solchen Antrag dann auch nur entsprochen werden, wenn der behauptete Mangel als wichtiger Grund im Sinne von § 18 ÄAppO anerkannt wird.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Prüfungsamt zur eventuell erforderlichen Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Prüfungsteils im nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden hat (§ 20 Abs. 2 ÄAppO).

Viel Erfolg in der Prüfung!